Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	20.12.2021	**Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.** Es wird festgestellt, dass auch der hier eingereichte 2. Entwurf zur beabsichtigten 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue (im OT Neuküstrinchen, bewohnten Gemeindeteils Neuranft) den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. 1 S. 235) • Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35) • Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 28.05.2018, veröffentlicht am 16.10.2018 (ABI. Nr. 41, S. 930) • Satzung über den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP) vom 21.06.2021) Hinweise Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns die Satzung nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, o Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen in digitaler Form durchzuführen; o bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung vorzugsweise in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ in Papierform);	Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		o Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; o dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Schreiben und Mitteilungen per Post bitte nur noch an die Postadresse Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/servicelinfo-personenbezogene-daten-ql-5.pdf		
Nr. 2 Landkreis Märkisch-Oderland Klosterstraße 14 15344 Strausberg **Bauordnungsamt**	23.11.2021 13.12.2021	Eingangsbestätigung C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: **Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht** Auf den bauplanungsrechtlichen Einwand der ersten Stellungnahme der TÖB vom 18.08.2021 wurde nur teilweise in der Planungskorrektur eingegangen. Die Flurstücke 41, 42, 107, 44, 45 und 46 wurden aus dem Geltungsbereich genommen. Die Flurstück 146, 147, 149, 150 befinden sich jedoch unbegründet weiterhin im geplanten Geltungsbereich. Diese sind nachweislich landwirtschaftlich geprägt und fallen somit aus den Bestimmungen zur Aufnahme in den Geltungsbereich einer Aussenbereichssatzung heraus. (E) Aus bauplanungsrechtlicher Sich besteht der Einwand, dass durch die Erweiterung des Geltungsbereiches, im Vergleich zur Ursprungssatzung aus dem Jahr 1993, die Splittersiedlung entgegen der Darstellung in der Begründung S. 3 Absatz 8 ver-		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		festigt und die Entwicklung nicht in einem geringen Umfang erfolgt. Es sollen weiterhin großzügig Flächen in den Geltungsbereich gezogen werden, die keine vorgeprägte Siedlungsstruktur und keine ehemaligen Nutzungen aufweisen. Der Aussenbereich wird in seiner Funktion hier eindeutig eingeschränkt. Zusätzliche Erweiterungen soll es an den bereits bebauten Flurstücken 13/4 und 14/1 geben. Sämtliche Erweiterungen sind nicht zulässig. **(Bgr)** Die Aufstellung oder Änderung einer Aussenbereichssatzung nach § 35 Abs.6 BauGB berechtigt nicht das Hinzunehmen von Flächen, die nicht der Lückenfüllung, sondern der Erweiterung einer Splittersiedlung dienen. Eine Lückenfüllungssatzung kann nur erlassen werden, wenn für bebaute Bereiche im Aussenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist (daher nicht für eine unbebaute, wenngleich an einen Siedlungssplitter angrenzende Fläche). Es wird lediglich von einzelnen Baulücken für jeweils ein hinzutretendes Wohngebäude zwischen zwei bestehende Wohngebäude gesprochen, nicht jedoch von einer Mehrzahl neuentstehender nebeneinander liegender Gebäude. Gleiches gilt für die Flurstücke 13/4 und 14/1. Die Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs zum Aussenbereich hin richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten. Das bedeutet, dass nur die bereits vorhandene Bebauung für die Abgrenzung des Bebauungszusammenhangs zum Aussenbereich hin maßgeblich zu sein hat. Der Geltungsbereich ist daher an den Hauptnutzungen und den prägenden Nebengebäuden entlangzuführen, nicht jedoch an Grundstückslinien. Wann die Bebauung einer Baulücke im Außenbereich möglich ist, braucht an dieser Stelle nicht vertiefend erörtert werden, allerdings ist stets zu beachten, dass bei sonstigen Vorhaben die Gefahr der Verfestigung einer Splittersiedlung besteht. Dabei	Die Erweiterungen sind zurückzunehmen, ein 3. Entwurf ist erforderlich.* *Anmerkung: Erweiterungen sind zurückgenommen, die betroffenen Eigentümer wurden angeschrieben und darüber informiert, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Es gab keine Einwände. 3. Entwurf nicht nötig.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		geht es nicht um die räumliche Ausdehnung der Bebauung in den Außenbereich hinein, sondern um die »Auffüllung des bisher schon in Anspruch genommenen Bereichs«. Insoweit kommt dem Aspekt, dass es sich um einen unerwünschten Zersiedlungsvorgang handeln muss, besondere Bedeutung zu. Nicht jedes Hinzutreten weiterer Bebauung innerhalb des räumlichen Bereiches einer bereits vorhandenen Splittersiedlung stellt eine zu missbilligende weitere Verfestigung dar. Allerdings können ausnahmsweise Wohnbauten im Außenbereich zulässig sein, wenn das Vorhaben eine Baulücke innerhalb einer Splittersiedlung schließt und die bereits vorhandene Störung der baulichen Ordnung des Gemeindegebietes dadurch nicht vergrößert wird. Gemäß dem OVG Nordrhein-Westfalen, 27.02.1996 - 11 A 1897/94 ist eine Verfestigung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten, wenn sich ein Wohnbauvorhaben der vorhandenen Bebauung unterordnet, sich - ohne zusätzliche Ansprüche oder Spannungen auszulösen - organisch in eine bestehende Baulücke einfügt. Es muss sich dabei allerdings um einzelne Baulücken handeln. Ein größerer unbebauter Bereich im Außenbereich kann nach diesen Grundsätzen nicht baulich geschlossen werden. Denn regelmäßig ist das Merkmal des Entstehens oder der Erweiterung einer Splittersiedlung (zum Begriff: OVG Hamburg 03.12.2018 - 2 Bf 161/15) bei einer Ausweitung oder Verdichtung des baulichen Bestandes in derartigen Fällen gegeben (VGH Baden-Württemberg, 23.03.1992 - 3 S 3103/91).		
		Der Satzungsentwurf ist zu überarbeiten und den Regelungen des zugrunde liegenden Gesetzes anzupassen.	Überarbeitung des Satzungsentwurfes und Anpassung an die Regelungen des Gesetzes.	
		(Rgl) § 35 BauGB, Kommentar Jäde/ Dirnberger / Weiss sowie Wissensmanagement Berlin/ Brandenburg - W. Hanne		
		(H) Der Stand der Liegenschaftskarte ist auf der Planzeichnung anzugeben.	Angabe des Standes der Liegenschaftskarte.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde sind beigelegt und im weiteren Verfahren zu beachten. Die Stellungnahmen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und des Wirtschaftsamtes werden nachgereicht.	Beachtung der Stellungnahmen im weiteren Verfahren.	
Abfallwirtschaftsbehörde	06.01.2022	Es wurde keine Stellungnahme lt. email von Frau Boos, LK MOL, abgegeben.	Kein Abwägungserfordernis!	
Untere Denkmalschutzbehörde	01.12.2021	Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!	
Amt für Landwirtschaft und Umwelt, **Naturschutz Untere Naturschutzbehörde**	14.12.2021	Begrüßenswert ist es in dem 2. Entwurf zur 1. Änderung der ABS, dass eine Reduzierung der Grenzverläufe stattfand und die Änderung der naturschutzfachlichen, gesetzlichen Reglungen erfolgte. **Dennoch sind die Einwände aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 17.08.2021 nicht vollständig abgearbeitet worden. Diese bleiben weiterhin bestehen**. **3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)** **3.1. (E.): Fehlen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu den Erweiterungsflächen des 2. Entwurfs zur 1. Änderung der ABS im Textteil und in der Legende der Plankarte** Im 2. Entwurf der ABS sind die Belange zum Naturgut Boden und Pflanze weiterhin nicht abschließend geprüft worden. Die Darlegung der gesetzlichen Grundlagen, was den Eingriff in das Naturgut Boden betrifft, und das keine Oberflächen für die Satzung in Anspruch genommen werden reicht nicht aus. Baufreie Flächen sind in der ABS mit aufgenommen, die das Naturgut Boden, bei Bebauung, erheblich beeinträchtigen können.	Erweiterungsflächen werden im 3. Entwurf zurückgenommen.* Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Eingriffsrelevante Belange sind somit in der ABS zum Vollzug der Eingriffsregelung zu beachten. Zu treffende Festsetzungen zum Ausgleich und Ersatz sind entsprechend der Rechtsgrundlage zu bestimmen. Unter Hinzuziehung der HVE sind Festsetzungen in der ABS zu treffen, die bei zukünftigen Genehmigungsverfahren umzusetzen sind. Es ist eine Pflanzliste in der Legende zur ABS beizufügen. Hierbei sind Kategorien wie I. und II. Ordnung standortgerechte heimische Gehölze anzugeben. R.: BNatSchG, HVE, Pfanzliste des MUGV (derzeit MLUK) 3.2.: Inwieweit mit der ABS artenschutzfachliche Belange betroffen sein können, ist von Seiten des Amtes Barnim-Oderbruch abzuprüfen. Begründung: In der Begründung zur ABS ist keine abschließende Prüfung artenschutzfachlicher Belange erkennbar und die Aussagen hierzu sind nicht ausreichend. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. In den möglicherweise geplanten An- Und Umbaumaßnahmen bestehender Bestandsgebäude, Nebengebäuden, Baumbestand sowie bisher nicht in Nutzung befindliche Freiflächen ist nicht auszuschließen, dass sich dort Nist-und Brutstätten der Avifauna und der Säugetiere (Fledermäuse) u. a. geschützte und besonders geschützte Tierarten befinden. Es ist eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, so dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen gegeben ist. Dazu ist es notwendig, Arten zu kartieren. Die derzeit vorgelegten Arteninformationen sind für eine artenschutzfachliche Beurteilung, nämlich keine, unzureichend.	BauGB wird nur die Zulässigkeit der vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich geregelt. Die Fläche bleibt Außenbereich. Damit sind auch alle Vorhaben, die zu einer baulichen Tätigkeit führen, baugenehmigungspflichtig und unterliegen der Eingriffsregelung und dem besonderen Artenschutz. Die Gemeinde muss sich daher nicht wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes mit den Belangen des besonderen Artenschutzes abschließend beschäftigen. Konkret ist bei der Aufstellung einer ABS lediglich eine Art FFH-Vorprüfung erforderlich, so wie es im Bericht auch beschrieben und erfolgt.	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Planung beachten. **Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen.** Auf der Ebene der ABS muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme-/ Befreiungslage" schaffen. Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug von Planungen vorbeugend zu verhindern (sog. CEF• Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in der Planung dargestellt und festgesetzt werden. R.: § 39 (1) BNatSchG und § 44 (1) BNatSchG	*Anmerkung: Erweiterungen sind zurückgenommen, die betroffenen Eigentümer wurden angeschrieben und darüber informiert, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Es gab keine Einwände. 3. Entwurf nicht nötig.	
Wirtschaftsamt	23.11.2021	Räumliche Kreisentwicklung: Für die Gemeinde Oderaue ist nach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Nach der Festlegungskarte des LEP HR sind am o. g. Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Das Plangebiet ist gemäß Z 5.6 (2) LEP HR nicht Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen. Gemäß Z 5.5 LEP HR ist eine Entwicklung von Siedlungsflächen (Wohnsiedlungsflächen) in Nicht-Zentralen Orte im Rahmen der raumordnerischen Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Eigenentwicklungsoption möglich. Die Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen o. g. 2. Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Oderaue/OT Neuküstrinchen/GT Neutranft.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis!	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 3 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke	14.12.2021	**Immissionsschutz** X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Sachstand:</u> Ziel der 1. Änderung der Außenbereichssatzung, Ortsteil Neuküstrinchen, Gemeindeteil Neuranft ist der Erhalt und die Festigung der Siedlungsstruktur im Gemeindeteil Neuranft. Die Gemeinde Oderaue hat keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Stellungnahme: Rechtsgrundlage Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Neuranft, Stand September 2021, keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Emissionen aus gewerblichen Anlagen bzw. aus Verkehrsanlagen, die die geplante Nutzung erheblich belästigen bzw. beeinträchtigen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzanspruch von Wohnnutzungen im Außenbereich nach der Rechtsprechung der von gemischten Bauflächen gleichgesetzt wird.	 Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis!	
	14.12.2021	**Wasserwirtschaft** Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs.		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur genannter 1. Änderung der Außenbereichssatzung zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 18.08.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Zusätzlich gibt es noch folgende Hinweise zum 2. Entwurf der genannten Außenbereichssatzung: Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbes. BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8) In der Planzeichnung ist die Fläche des Hochwasserrisikogebietes nach BauGB §§ … Abs. 4a und 9 Abs. 6a weiterhin nicht enthalten. Zwar wurde der Hinweis zum Hochwasserrisikogebiet entsprechend WHG § 73 Abs. 1 Satz in der 2. Entwurfsunterlage aufgenommen, aber es wurde eine veraltete rechtliche Grundlage hinsichtlich des Risikogebietes Hochwasser aufgeführt. Der Hinweis sollte entsprechend der oben angeführten gültigen Rechtslage angepasst werden.	Anpassung der Rechtsgrundlagen	